

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)869-B

70. Sitzung ÖA am 9.5.2012

Eingang: 04. Mai 2012

Stellungnahme des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V.

(Dieter Weidmann)

für die

70. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

**„Die Änderungen des Weingesetzes und
die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft“**

am Mittwoch, dem 09. Mai 2012

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

in Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Sitzungssaal 3.101

Berlin, 03. Mai 2012

**Stellungnahme zum Fragenkatalog
des Ausschusses für ELV des Deutschen Bundestages zur Anhörung am
09. Mai 2012 im Zusammenhang mit den Änderungen des Weingesetzes
und deren Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft von
Dieter Weidmann (Vorsitzender des DRV-Fachausschusses Weinwirtschaft)**

Vorbemerkung:

Die Zahl der im DRV organisierten Weingärtner- und Winzergenossenschaften ist im Jahre 2011 erstmals durch Fusionen unter die Marke von 200 gefallen. Die Rebflächen blieben jedoch weitestgehend in genossenschaftlicher Hand. Die 192 deutschen Winzergenossenschaften haben im Weinwirtschaftsjahr 2010/2011 2,14 Mio. hl Wein erzeugt und rund 3,0 Mio. hl Wein zu einem Wert von rund 790 Mio. Euro vermarktet. Die Mitgliedsbetriebe können damit zwar auf rückläufigen Absatz aber auf eine stabile Umsatzentwicklung blicken. Damit tragen die Winzergenossenschaften die Vermarktungsverantwortung für rund ein Drittel der deutschen Weinerzeugung.

1. Halten Sie die derzeitigen Möglichkeiten der Mengensteuerung im Weinbereich (z. B. Pflanzrechte, Hektarerträge) für angemessen, ausreichend bzw. zukunftsfähig?

Die derzeitigen Möglichkeiten der Mengensteuerung im Weinbereich sind angemessen, ausreichend und auch zukunftsfähig. Das System der Pflanzrechte gewährleistet einerseits die Vermeidung einer Überschussproduktion auf europäischer Ebene sowie den Erhalt einer ausgewogenen Marktlage und bietet andererseits die notwendige Flexibilität, um den Winzern und Weingärtnern, die als Traubenproduzenten für die deutschen Winzergenossenschaften agieren, eine zukunftsfähige Entwicklung zu ermöglichen. Die deutschen Winzergenossenschaften produzieren etwa ein Drittel der gesamten deutschen Weinmenge. Die Mitgliedsbetriebe des DRV zeichnen sich vor allem durch eine Flaschenwein orientierte Vermarktung aus. So wurden im Weinwirtschaftsjahr 2010/2011 mengenmäßig 81 % und wertmäßig 90 % über die Flasche vermarktet. Durch die relativ konstanten Absatzmengen in diesem Bereich mit leichten Wachstumsraten würde eine Öffnung der Mengenregelung, die auf Länderebene durch Hektarhöchstertträge für die einzelnen Anbauggebiete individuell geregelt ist, den Fassweinmarkt stärker belasten und entsprechend höhere Preisschwankungen erwarten lassen.

2. Was sind Ihrer Meinung nach die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft, wenn der Anbaustopp auf europäischer Ebene fallen sollte? Welche Chancen und welche Risiken ergeben sich Ihrer Meinung nach aus einem Fall des Anbaustopps für die deutsche Weinwirtschaft? Auf welcher Basis kommen Sie zu dieser Einschätzung (Studien, Erfahrungen etc.)?

Die Anfang März veröffentlichte Studie von Professor Montaigne über die zu erwartenden sozioökonomischen und regionalen Auswirkungen der Liberalisierung der Pflanzrechte im Weinbau verdeutlicht die aus unserer Sicht überwiegend negativen Auswirkungen auf die deutsche sowie europäische Weinwirtschaft, wenn der Anbau auf europäischer Ebene fallen sollte. Die Pflanzrechte als ordnungspolitisches Instrument sind zurzeit zwingend erforderlich. Die Weinbranche befindet sich durch die EU-Weinmarktreform und die Einführung von geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) sowie geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) aktuell in einer Konsolidierungsphase, wobei eine Liberalisierung der Pflanzrechte verfrüht käme. Europaweit betrachtet birgt ein mögliches Ende des Anbaustopps das Risiko der Überschussproduktion, die mithilfe von Subventionen vernichtet werden müssen. Wohingegen die Aufrechterhaltung des Systems der Pflanzrechte mit keinerlei zusätzlichen Kosten verbunden ist. Der Weinbausektor zeichnet sich durch viele kleine bis mittlere familiengeführte Betriebe aus. Die Veränderung des Sektors hin zu einem industriellen Weinbausektor durch eine Liberalisierung ist zu erwarten. Einhergehend ist mit einer Verschärfung des Strukturwandels zu rechnen. Die Traubenlieferanten der Winzergenossenschaften sind zumeist Nebenerwerbsbetriebe, die von dieser Veränderung verstärkt betroffen sind. Mit einer möglichen Ausdehnung der Rebflächen auf jetzige Ackerflächen ist zu rechnen. Dies würde zu einem Preisverfall vor allem im Einstiegspreissegment führen und dadurch zu Einkommensverlusten bei der Erzeugern.

3. Wie sehen Sie auf europäischer Ebene die aktuelle Diskussion zum Anbaustopp?

Der europäische Dachverband der Weinerzeuger COPA-COGECA, der auch die Interessen des DRV vertritt, hat sich in dieser Diskussion klar für eine Beibehaltung der Pflanzrechte ausgesprochen. Das Europäische Parlament hat sich im Deß-Bericht am 23. Juni 2011 mehrheitlich zustimmend geäußert. 16 Mitgliedsstaaten sowie AREV und EFOR sind ebenfalls eindeutig für eine Verlängerung. Die Fortführung eines funktionierenden Systems ist für den DRV und seine angeschlossenen Mitgliedsbetriebe der einzig richtige Weg um eine Überschussproduktion und damit einhergehende Qualitätsverluste zu vermeiden. Es bleibt daher zu hoffen, dass der Beschluss des Bundesrates vom März 2011, eine Verlängerung der Pflanzrechtregelung bis 2025 anzustreben, auch in Brüssel Zustimmung findet. Eine Verlagerung der Kompetenzen auf nationale oder regionale Organisationen sehen wir als sehr kritisch. Bei der Diskussion zum Anbaustopp muss es auf europäischer Ebene zu einer gemeinsamen Lösung kommen.

4. Sehen Sie bei einer Beibehaltung des Anbaustopps genügend Entwicklungsmöglichkeiten für neue, junge, aufstrebende Winzer an ausreichend Rebfläche zu kommen?

Ja, die Entwicklungsmöglichkeiten für neue, junge, aufstrebende Betriebe sind ausreichend. Die in Frage 2 angesprochene Studie hat gezeigt, dass die Betriebsgröße nicht automatisch größenabhängige Kostendegression und steigende Einkommen bedeutet. Die Existenz von Pflanzrechten behindert nicht das Wachstum der durchschnittlichen Betriebsgröße.

5. Bei einer Beibehaltung des Anbaustopps können die Mitgliedstaaten auf Pflanzreserven in unterschiedlicher Höhe zurückgreifen. Wie kann aus Ihrer Sicht sichergestellt werden, dass dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten des deutschen Weines führt? Wie kann sichergestellt werden, dass das Angebot an deutschen Weinen langfristig nicht kleiner wird und wir im Wettbewerb keine Marktanteile verlieren?

Das System der Pflanzreserven wurde auch in einzelnen Anbaugebieten in Deutschland eingeführt, wobei die beiden großen weinbautreibenden Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg darauf verzichtet haben. Um keine Marktanteile langfristig zu verlieren ist der eingeschlagene Weg mit hohen Qualitätsstandards unbedingt beizubehalten. Durch entsprechende Marketingmaßnahmen auf nationaler wie auch internationaler Ebene muss beim Verbraucher die Bereitschaft geweckt werden diese Qualität entsprechend zu vergüten.

6. Halten Sie die amtliche Prüfungsnummer für deutsche Qualitätsweine und das dahinter stehende Prüf- und Zertifizierungsverfahren nach wie vor für zeitgemäß und marktgerecht?

Die amtliche Qualitätsweinprüfung hat die Aufgabe die Qualität im Glase zu gewährleisten. Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich fehlerfreier Wein, der für die Angaben auf dem Etikett typisch ist, als Qualitätswein in den Verkauf gelangt. Dieses wesentliche Werkzeug hat sich in der Vergangenheit bewährt und einen elementaren Beitrag zur Sicherstellung der Produktqualität beigetragen. Daran sollte auch zukünftig uneingeschränkt festgehalten werden.

7. Sind nach den ersten Erfahrungen des neuen Bezeichnungsrechts die Verfahren für Sie praktikabel oder was sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten nachgesteuert werden?

Erst durch die Änderung der Weinverordnung im letzten Jahr sind Eintragungen neuer g.U./g.g.A. möglich. Die ersten Anträge liegen aktuell vor, allerdings läuft zunächst das nationale Vorverfahren. Es gilt erst Erfahrungen mit dem neuen System zu sammeln und anschließend mögliche Änderungen bzw. Verbesserungen zu diskutieren.

8. Wie stehen Sie im Rahmen der Reformen des Bezeichnungsrechts zu einer gesonderten organoleptischen Typizitätsprüfung?

Dies halten wir nach aktuellem Sachstand für nicht erforderlich.

Insbesondere: Wie bewerten Sie die vorgesehene Streichung der Angabe „Qualitätswein b.A.“ aus dem Weingesetz?

Die Begriffe „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ zukünftig durchgängig nebeneinander zu verwenden, begrüßen wir aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich. Allerdings gehen wir gleichzeitig davon aus, dass der Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (b.A.)“ zeitlich unbegrenzt weiter verwendet werden darf. Dieser ist mit der Angabe „Qualitätswein“ im EU-Recht für Deutschland als traditioneller Begriff geschützt.

Wie bewerten Sie den Vorschlag, auf der Ebene der geschützten geographischen Angabe eine Sektkategorie mit Landweingebiet zu schaffen, was die Möglichkeit eröffnen würde, auch außerhalb der Kategorie Sekt b.A. die Namen der Burgunderrebsorten oder die Angabe „Weingut“ in der Etikettierung zu verwenden?

Dieses Thema wurde in den Gremien des Deutschen Raiffeisenverbandes noch nicht beraten.

9. Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die in der EU geplanten Erhöhungen der Mehrwertsteuer bzw. der Steuern auf Wein bzw. Alkohol?

Grundlegend führt eine Steuererhöhung zu einer Preiserhöhung, bewirkt damit einen Rückgang der Nachfrage und wirkt sich negativ auf die Vermarktung von Wein aus. Daher lehnen wir nachdrücklich die Einführung einer Weinststeuer innerhalb der EU ab. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer betrifft nicht eine spezifische Produktgruppe. Daher ist dies eine Frage der allgemeinen Steuerpolitik.

10. Welche Auswirkungen erwarten Sie für die deutsche Weinwirtschaft, wenn in anderen weinbautreibenden Ländern der EU im Rahmen der Finanzkrise die Förderung bezüglich agrarischer Produkte zurückgefahren wird?

Das ist schwierig abzuschätzen. Grundsätzlich lässt ein Rückgang der Förderung agrarischer Produkte in anderen weinbautreibenden Ländern der EU eine Preiserhöhung erwarten, um die fehlenden Mittel über andere Wege (z.B. den Markt) zu generieren. Allerdings ist dadurch nicht mit einem bedeutenden Nachfrageanstieg für deutsche Weine zu rechnen.

11. Halten Sie die derzeitige Förderkulisse im deutschen Weinbau zielführend, den deutschen Weinbau ökonomisch und ökologisch sowie in seinem Qualitätssegment nachhaltig zu entwickeln oder welche Anpassungen würden Sie vornehmen?

Das weinbauspezifische Stützungsprogramm mit den zielführenden Fördermaßnahmen (z.B. Absatzförderung, Investitionsprogramme, ...) sollte mit gleichem Budget wie bisher ausgestattet und weitergeführt werden. Eine Erweiterung des Stützungsprogramms um eine spezifische Förderung des Steillagenweinbaus sowie eine Ausdehnung der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten auch für Maßnahmen im EU-Binnenmarkt kann zukünftig sinnvoll sein.

12. Wie wird von Ihnen die geplante Fusion der Forschungsanstalt Geisenheim mit dem weinbaulichen Teil der Hochschule Rhein/Main am Standort Geisenheim gesehen? Welche Erwartungen haben Sie an diese Fusion?

Der Deutsche Raiffeisenverband bewertet die Fusion und Neuorganisation der Forschungsanstalt Geisenheim mit dem weinbaulichen Teil der Hochschule Rhein/Main positiv und ziel führend. Eine Bündelung der Kräfte ist notwendig um vor allem im internationalen Umfeld wettbewerbs- und zukunftsfähig aufgestellt zu sein. Wir erwarten dadurch eine Stärkung des Forschungs- und Wissenschaftsstandorts Geisenheim.

13. Wie bewerten Sie die aktuelle EU-Gesetzgebung zum Thema „Allergene Zusatzstoffe“?

Die aktuelle EU-Gesetzgebung sieht vor, dass ab dem 01.07.2012 die Kennzeichnung allergener Inhaltsstoffe bei Wein notwendig ist. Da noch keine Regelung erlassen wurde, wie diese Kennzeichnungsverpflichtung konkret zu erfüllen ist, ist dringend Handlungsbedarf geboten. Der DRV fordert den Erlass einer Regelung für weinbauliche Erzeugnisse erst ab dem Weinjahrgang 2012. Wenn keine allergenen Stoffe nachweisbar sind, sollte auch die Kennzeichnungspflicht entfallen. Alternativ zur schriftlichen Kennzeichnung kann ein Piktogramm sinnvoll sein.

14. Besteht Ihres Erachtens Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Möglichkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau?

Um die Kulturlandschaften und Weintourismusregionen zu erhalten, ist die Sicherstellung des Steillagenweinbaus unerlässlich. Diese sind nur aufwändig zu erhalten. Deshalb ist beim Pflanzenschutz der Einsatz von Hubschraubern oft aus topografischen und wirtschaftlichen Gründen notwendig. Ein langfristiger Erhalt des Hubschraubereinsatzes für Pflanzenschutzmittelspritzungen ist unabdingbar.

15. Was sehen Sie für Ihren Verband als die größte Herausforderung, die von der deutschen Weinwirtschaft derzeit zu bewältigen ist und die von der Politik unterstützt werden kann?

Die beiden größten Herausforderungen für uns als Verband sind einerseits das Aufrechterhalten des Pflanzrechtensystems auf europäischer Ebene über das Jahr 2015 hinaus und andererseits den aktuell stattfindenden Strukturwandel innerhalb der Branche in eine zukunftsweisende Richtung zu lenken. Es gilt hier für die Winzergenossenschaften die richtigen Anreize

für Investitionen und Kooperationen zu schaffen, damit die Unternehmen weiterhin wettbewerbsfähig bleiben.

16. Von welchen Instrumenten der weinrechtlich gesetzten Rahmenbedingungen erwarten Sie den größten Einfluss auf den aktuellen und künftigen Marktverlauf?

Für den aktuellen und künftigen Marktverlauf wird der Erhalt der Pflanzrechtregelung einen elementaren Einfluss ausüben.

17. Im Rahmen der EU-Weinmarktreform wurde die grundsätzliche Bedeutung der Herkünfte gestärkt. Ist Ihrer Meinung nach das bisherige Weinrecht geeignet, diesen Gedanken umzusetzen? Welche Möglichkeiten sehen Sie, dass deutsche Weinrecht weiter zu entwickeln und gegebenenfalls die Lagenbezeichnungen den geänderten Anforderungen anzupassen? Halten Sie die in § 24 Abs. 6 vorgesehene Länderermächtigung zur Aufwertung kleinerer geographischer Einheiten für zielführend? Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, die Namen von bei den Katasterämtern geführten Gewannnamen als fakultativ zu verwendende kleinere geographische Angabe zuzulassen?

Ein wesentliches Ziel zum Schutz deutscher Herkünfte wurde durch die Anerkennung der Qualitäts-/Prädikatsweine als Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung und von Wein mit geschützter geografischer Angabe erreicht. Durch die Verknüpfung des romanischen und des germanischen Weinrechts ist es möglich zukünftig den Herkünften eine stärkere Bedeutung zukommen zu lassen. Für die deutschen Winzergenossenschaften haben die Großlagen dabei eine enorme Bedeutung. Sie bilden eine Brückenfunktion von undefinierter Massenware hin zu regional identifizierbaren Herkünften und schaffen eine Orientierung für den Verbraucher. Viele Großlagen wie bspw. Deidesheimer Hofstück oder Ilbesheimer Herrlich haben für Konsumenten eine Markenidentität. Diese Markenidentität schenkt den Konsumenten Vertrauen. Dadurch entsteht ein Mehrwert im Vergleich zu anonymen Weinen ohne nationalen oder internationalen geografischen Bezug.

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der vorgesehenen Länderermächtigung, die es den Ländern ermöglicht, engere Bedingungen für die Verwendung kleinerer Herkunftsangaben vorzuschreiben. Bei der Verwendung des Namens einer solchen Katasterlage wäre gemäß § 39 Weinverordnung zwingend der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen.

18. Inwieweit beurteilen Sie die im Rahmen von WINE in MODERATION durchgeführten Maßnahmen der Weinwirtschaft als ausreichend, Alkoholmissbrauch zu verhindern?

Die deutschen Winzergenossenschaften und der Deutsche Raiffeisenverband bekennen sich zu WINE in MODERATION, einer Initiative der europäischen Weinbranche, die sich für einen maßvollen und verantwortungsbewussten Weinkonsum einsetzt. Das Programm ist ein Beitrag der Weinbranche zur Alkohol-Strategie der Europäischen Kommission um Alkoholmissbrauch und alkoholbedingte Schäden zu minimieren. Für die zukünftige Ausrichtung des Programms ist es wichtig, dass dieses Programm in weiteren Ländern der EU Zuspruch findet.

19. Reichen die bestehenden Klimaschutzgesetze aus, um die Produktion von deutschen Qualitätsweinen nachhaltig und langfristig aufrechterhalten zu können? Wie schätzen Sie die Marktentwicklung deutscher Qualitätsweine im ökologischen Bereich ein?

Die bestehenden Klimaschutzgesetze reichen aus Sicht des Deutschen Raiffeisenverbandes aus, um die Produktion von deutschen Qualitätsweinen nachhaltig und langfristig aufrechterhalten zu können. Die Bedeutung des ökologischen Weinbaus nimmt im Zuge des allgemein steigenden Interesses für ökologisch und umweltfreundlich erzeugte Produkte zu. Rund 5 % der deutschen Rebfläche werden durch ökologischen Weinbau bewirtschaftet. Darunter befinden sich auch einige Winzergenossenschaften, die einen Teil ihrer Fläche nach ökologischen Anforderungen bewirtschaften. Allerdings ist hinzuzufügen, dass die Diskrepanz zwischen der guten fachlichen Praxis und der ökologischen Wirtschaftsweise nach den Vorgaben der Verbände nur noch minimal ist.

20. Wie bewerten Sie die Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs.4, durch die das Verfahren zur Anerkennung von Branchenverbänden erleichtert werden soll? Sehen Sie einen Bedarf dafür, das Verfahren zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu regeln?

Der Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Absatz 4 stimmen wir zu. Im Hinblick darauf, dass in Artikel 125 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auch die Organisationsform der „Erzeugerorganisation“ vorgesehen ist und diese Organisationsform insbesondere aus Erzeugersicht zunehmend an Bedeutung gewinnen kann, sprechen wir uns dafür aus, die im Absatz 4 Ziffer 1 vorgesehene BMELV-Ermächtigung um die Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu ergänzen.

21. Unterstützen Sie den Vorschlag, die bisher in § 20 Absatz 4 festgelegten Anforderungskriterien an das Lesegut für die Prädikate Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein entsprechend den Brüssel übermittelten und inzwischen in die elektronische Datei E-Bacchus aufgenommenen Definitionen abzuändern?

Wir lehnen eine Änderung der bisherigen Anforderungskriterien an das Lesegut für die Prädikate „Spätlese“, „Auslese“, „Beerenauslese“, „Trockenbeerenauslese“ und „Eiswein“ ausdrücklich ab. Beispielhaft sieht der Vorschlag vor, dass die Trauben für eine Beerenauslese „nach der normalen Ernte“ geerntet wurden. Dies ist praxisfern, da je nach Rebsorte aus ausgesuchten vollreifen Trauben eine Lese schon während der normalen Ernte möglich ist. Weiterhin kann durch Ergänzung der -7° Celsius bei der Eisweinlese nicht bestätigt werden, dass die Weintrauben in gefrorenem Zustand geerntet werden. Je nach Zuckerkonzentration und Zeitdauer des vorkommenden Frostes muss nicht unbedingt ein gefrorener Zustand vorliegen. Die vorgeschlagenen Änderungen eröffnen zusätzliche Interpretationsmöglichkeiten, die in der Branche für Verunsicherung sorgen. Aus diesen Gründen möchten wir Sie bitten, an der aktuellen Fassung des § 20 Absatz 4 festzuhalten.

22. Wie bewerten Sie die in Absatz 7 vorgesehene Länderermächtigung zur Regelung höherer Anforderungskriterien an die Verwendung der Angaben „Steillage/Steillagenwein“, „Terrassenlage/Terrassenlagenwein“ und der den Bundesländern hiermit gegebenen Möglichkeit, unterschiedliche Kriterien festzulegen?

Eine einheitliche Regelung mit vergleichbaren Anforderungskriterien auf Bundesebene wäre wünschenswert gewesen, um eine Entwertung der Begriffe zu vermeiden und dem Verbraucher ein klares Profil der Weine zu vermitteln. Da innerhalb der Weinwirtschaft keine Einigung auf bundeseinheitliche Kriterien zu Stande kam, begrüßen wir die vorgesehene Länderermächtigung.